Allgemeine Bedingungen

für die

Übernahme und Reinigung von Abwässern (Indirekteinleitung)

Regionalkläranlage Kappern Abwasserverband Welser Heide Kappern 73 4614Marchtrenk office@awv-welser-heide.at

Gemeinde:





Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen	3
2.	Zustimmung zur Einleitung von Abwässern	
3.	Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters	5
4.	Wasserrechtliche Bewilligung	7
5.	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	7
6.	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	<u>c</u>
7.	Unterbrechung der Entsorgung	
8.	Gebühren bzw. Entgelte	10
9.	Auskunft, Meldepflicht und Zutritt	10
10.	Haftung	1
11.	Beendigung des Entsorgungsverhältnisses	12
12.	Schlussbestimmungen	13

1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Der "Abwasserverband Welser Heide" (kurz: "AWV") ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959 idgF, §§ 87 ff) und als solche Eigentümer und Betreiber der Regionalkläranlage Kappern (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) und ein Kanalisationsunternehmen (iSd § 1 Abs 3 Z 10 Indirekteinleiterverordnung – IEV bzw § 2 Abs 1 Z 9 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 - Oö. AEG 2001). Die Regionalkläranlage dient der Übernahme und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden zur Einleitung in die Traun (Vorfluter) in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

§ 2

Nach Maßgabe der gesetzlichen Anschlusspflicht sind die anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Für die Einleitung von häuslichen und betrieblichen Abwässern in die öffentliche Kanalisation sind jene Bedingungen und Auflagen festzulegen, die sicherstellen, dass das Kanalisationsunternehmen ihren in den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften begründeten Verpflichtungen beim Betrieb der öffentlichen Kanalisation nachzukommen vermag. Dabei ist auf die Beschaffenheit, die Zweckwidmung und die Aufnahmefähigkeit der Kanalisationsanlage und auf die Art der anfallenden Abwässer Bedacht zu nehmen (§§ 11 ff Oö. AEG 2001 idgF). Gemäß § 32b WRG 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959) bedarf jede Einleitung in eine bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

§ 3

Die Betreiber der öffentlichen Kanalisation übernehmen die Abwässer der Indirekteinleiter zur Weiterleitung und der AWV übernimmt die Reinigung und Ableitung der Abwässer im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung, der Beschaffenheit, der Zweckwidmung und der Aufnahmefähigkeit der Kanalisationsanlage, auf Grundlage und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen, soweit die in der Zustimmungserklärung (§§ 5 bis 8) näher geregelten besonderen Bestimmungen nicht anderes bestimmen.

§ 4

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeuten:

Öffentliche Kanalisation ist die für (Indirekt-)Einleiter allgemein verfügbare Kanalisation im Entsorgungsbereich einer (von) Gemeinde(n), die auf Grund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages und mit Anschlusspflicht betrieben wird (§ 1 Abs 3 Z 8 IEV). Das ist das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhalte- und Entlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist die jeweils zuständige Gemeinde, ein Verband, eine Wassergenossenschaft oder ein Dritter, welchem der Betrieb des öffentlichen Kanalisationsnetzes von Gemeinde, Verband oder Wassergenossenschaft übertragen wurde.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage ist die Regionalkläranlage Kappern samt Zuleitungsund Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist die Gesamtheit der Einrichtungen zur Übernahme, Ableitung (öffentliches Kanalisationsnetz) und Reinigung von Abwässern (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) mit Ausnahme der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.

Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters ist die Hauskanalanlage (Entsorgungsleitung von der Außenmauer des zu entsorgenden Objekts bis zur öffentlichen Kanalisation einschließlich der dazugehörigen Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte, die ausschließlich der Entsorgung des einzelnen Objekts dienen, sofern diese Einrichtungen nicht von der wasserrechtlichen Bewilligung für die öffentliche Kanalisation erfasst sind; der Hauskanal bildet bis zu seiner Einmündung in die öffentliche Kanalisation einen Bestandteil des zu entsorgenden Objekts; § 2 Abs 1 Z 12 Oö. AEG 2001) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern des Indirekteinleiters dienen.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist jener Teil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters

Abwasser ist Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag sowie mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer. Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainage-, Quell- und Grundwässer.

Indirekteinleiter ist, wer auf Grund der Zustimmung des AWV (Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes eine Abwassereinleitung in eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage des AWV vornimmt.

Kanalisationsunternehmen sind der AWV und die Gemeinden jeweils als Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 für die Einleitung der in einer Kanalisation oder einer Abwasserreinigungsanlage gesammelten Abwässer in ein Gewässer (§ 1 Abs 3 Z 10 IEV) bzw als Rechtsträger, die eine öffentliche Kanalisation betreiben (§ 2 Abs 1 Z 9 Oö. AEG 2001).

2. Zustimmung zur Einleitung von Abwässern

§ 5

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist vom Indirekteinleiter vor Beginn der Ableitung bei der jeweiligen Standortgemeinde unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben. Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist dem Antrag ein detailliertes Projekt eines staatlich beeideten und befugten Ziviltechnikers unter Angabe der einzubringenden Stoffe, der Frachten, der Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 und Anlage C zur IEV anzuschließen.

§ 6

Die Zustimmung wird grundsätzlich schriftlich erteilt, soweit erforderlich befristet und/oder mit Auflagen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung gilt die Zustimmung für die Einleitung von häuslichem Abwasser als erteilt, wenn nicht binnen 12 Wochen ab Einlangen des Antrages eine anderslautende schriftliche Mitteilung erfolgt. Eine solche Mitteilung hemmt den Fristenlauf.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist befristet auf die Dauer der aufrechten wasserrechtlichen Bewilligung der Kläranlage, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder in der Zustimmungserklärung eine kürzere Befristung festgelegt ist, längstens jedoch für die Dauer von 15 Jahren.

Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wobei Ansuchen um Wiedererteilung frühestens zwei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zustimmung zu stellen sind. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Die Wiedererteilung der Zustimmung erfolgt nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zustimmung geltenden Stand der Technik und den jeweils einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie behördlichen Bewilligungen für die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage. Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (das heißt am 12.07.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß Art. II der Wasserrechtsgesetznovelle 1997 (BGBI. I/74/1997) erlischt.

§ 8

Der AWV sowie die Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisation können die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund geänderter Umstände erforderlich ist, insbesondere bei einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen (zB der wasserrechtlichen Bewilligung), der Beschaffenheit, der Zweckwidmung und der Aufnahmefähigkeit der öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Änderungsvorbehalt).

3. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters

§ 9

Die Errichtung, Er-/Instandhaltung, Änderung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters darf ausschließlich durch dazu befugte Unternehmen vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Er-/Instandhaltung, Änderung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters hat nach dem jeweiligen Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Vorschreibungen des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und aufrecht zu halten.

§ 11

Der Indirekteinleiter hat sich und seine Anlagen durch entsprechende Vorkehrungen (ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern.

Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, hat der Indirekteinleiter zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Kanalisationsunternehmen und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen (zB Schächte zur Probennahme, Prüfschächte, Rückhalte-/Pufferspeicher) auf eigene Kosten zu treffen und aufrecht zu halten.

§ 12

Änderungen, Erweiterungen und Erneuerungen der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters sind dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisation 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Umfanges und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 26) betreffen, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abänderung der Zustimmung) zulässig. Diesbezüglich gelten die §§ 5 bis 8 sinngemäß.

§ 13

Der Indirekteinleiter hat das Kanalisationsunternehmen unverzüglich vom Beginn und von der Beendigung einer Änderung, Erweiterung und Erneuerung seiner Entsorgungsanlage schriftlich in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

§ 14

Die Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten und zu betreiben, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Indirekteinleiter oder der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage ausgeschlossen sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Indirekteinleiter zu tragen.

4. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 16

Der AWV sowie die Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisation sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden dürfen. Der Indirekteinleiter erteilt dazu seine ausdrückliche Zustimmung (§ 38) und verpflichtet sich zur Duldung allfälliger Beeinträchtigungen unter Verzicht auf diesbezügliche Ansprüche.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der in der Zustimmungserklärung und/oder in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung verantwortlich. Soweit erforderlich hat jeder Indirekteinleiter vor der Ableitung der betreffenden Abwässer in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen und aufrecht zu halten. Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt jedoch nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

5. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

६ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage Bedachtnahme auf den Stand ist unter Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen und Energie, die ins Abwasser gelangen können, Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

§ 19

In die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das Personal der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage bzw. des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage erschweren, verhindern oder

e) die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

§ 20

Soweit die in der Zustimmungserklärung (§§ 5 bis 8) näher geregelten besonderen Bestimmungen nicht anderes bestimmen, dürfen Einleitungen in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage nur nach Maßgabe der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erfolgen (§ 32b Abs. 1 WRG 1959). Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist ausdrücklich verboten (§ 33b Abs. 8 WRG 1959). Die Emissionsbegrenzungen gelten auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 21

Von der Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (zB Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainage-, Quell- und Grundwässer dürfen grundsätzlich nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

§ 23

Die höchst zulässige Temperatur der in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwässer beträgt 35 °C, soweit nicht in der Zustimmungserklärung (§§ 5 bis 8) oder durch Abwasseremissionsverordnungen abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen bei Abwässern aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben sind zulässig.

§ 24

Der Indirekteinleiter hat durch geeignete Rückhalte/-Drosselmaßnahmen sicherzustellen, dass keine stoßweise Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation erfolgt. Die Rückhaltemöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

§ 25

In die öffentliche Kanalisation dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

6. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

§ 26

Soweit bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), schädliche oder sonst gemäß §§ 19 oder 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sein können und/oder Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden können, hat der Indirekteinleiter auf eigene Kosten geeignete Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit solche Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können (Vorreinigungsanlagen) und die Einleitungsbeschränkungen eingehalten werden (zB durch Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider). Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen haben auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (zB durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 27

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen sind in regelmäßigen Abständen durch dazu befugte Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sowie die Beseitigung des Räumgutes sind in Wartungsbüchern zu dokumentieren und über Aufforderung des Kanalisationsunternehmens nachzuweisen.

S 28

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden.

7. Unterbrechung der Entsorgung

§ 29

Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959 bzw. die Übernahmepflicht ruht, solange Umstände vorliegen, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens stehen und die die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

§ 30

Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Solche Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn bei Gefahr in Verzug. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und

Unterbrechungen auf das notwendige Ausmaß beschränkt und/oder durch zumutbare Maßnahmen kompensiert werden.

§ 31

Das Kanalisationsunternehmen kann die Einleitung der Abwässer des Indirekteinleiters zum Schutz der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, bei Gefahr in Verzug oder im Fall der Untersagung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde gemäß § 138 WRG 1959 sofort, wenn der Indirekteinleiter gegen die Zustimmungserklärung, diese Bedingungen und/oder gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften und/oder behördliche Auflagen verstößt, nach vorhergehender schriftlicher Androhung, unterbrechen, einschränken oder die weitere Einleitung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

§ 32

Der Indirekteinleiter kann aus einer Unterbrechung der Entsorgung im Sinne der §§ 29 bis 31 keine Rechte bzw Ansprüche gegen das Kanalisationsunternehmen ableiten. Die Wiederaufnahme einer unterbrochenen Entsorgung ist nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und vorbehaltlich Ersatz sämtlicher den Kanalisationsunternehmen dadurch entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiters zulässig.

8. Gebühren bzw. Entgelte

§ 33

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluss- und Benützungsgebühren bzw -entgelten des Kanalisationsunternehmens.

Die Kosten und Aufwendungen der Kanalisationsunternehmen für die Bearbeitung der Anträge (§ 5) und Abwicklung des Entsorgungsverhältnisses sind vom Indirekteinleiter gegen Rechnungslegung zu ersetzen.

Unbeschadet sonstiger Rechte der Kanalisationsunternehmen (zB §§ 8 ff, §§ 40 ff) verpflichtet sich der Indirekteinleiter für den Fall einer Überschreitung der in der Zustimmungserklärung als ausdrücklich als solche festgelegten Grenzwerte zur Zahlung einer Vertragsstrafe iHv EUR 800 je Verstoß und angefangenem Kalendertag. Die Kanalisationsunternehmen sind darüber hinaus berechtigt, durch Überschreitung dieser Grenzwerte nachweislich verursachte/n Mehraufwendungen/Kosten geltend zu machen.

9. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 34

Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen (§ 32b, § 55 WRG 1959) erforderlich sind. Darüber hinaus hat der Indirekteinleiter sämtliche das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen, Einsicht in die Wartungsbücher (§ 27) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen alle maßgeblichen Befunde vorzulegen.

§ 35

Indirekteinleiter, die Abwasser einleiten, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) haben dem Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen geeigneten Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen dazu in Österreich bzw in der EU Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959).

§ 36

Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich Störungen in der Abwassereinleitung und/oder seiner Entsorgungsanlagen (insbesondere der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage) zu melden, sofern diese die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage betreffen können.

§ 37

Jede unzulässige Einleitung sowie jede Gefahr einer solchen sind vom Indirekteinleiter den Kanalisationsunternehmen umgehend anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserableitung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Zustimmungserklärung sowie der Allgemeinen Bedingungen hat der Indirekteinleiter den Kanalisationsunternehmen sowie den von diesen dazu beauftragten Kontrollorganen jeweils den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.

§ 39

Die Kanalisationsunternehmen verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Indirekteinleiters, die ihnen auf Grund des Entsorgungsverhältnisses bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

10. Haftung

ξ 40

Soweit sich aus der Zustimmungserklärung und/oder diesen Allgemeinen Bestimmungen nicht anderes ergibt, haften die Kanalisationsunternehmen für Schäden des Indirekteinleiters aus und im Zusammenhang mit einer Übernahme und Reinigung der Abwässer nur bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz.

§ 41

Der Indirekteinleiter haftet für die Einhaltung der für das Entsorgungsverhältnis geltenden Bestimmungen, insbesondere der Zustimmungserklärung, der Allgemeinen Bedingungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für alle Schäden, die durch eine unzulässige Einleitung von Abwässern, durch den Zustand seiner Entsorgungsanlage etc verursacht werden, einschließlich der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung

weiterer Einleitungen. Der Indirekteinleiter hat die Kanalisationsunternehmen von allfälligen Ansprüchen Dritter/Behörden aus und im Zusammenhang mit einer unzulässigen Einleitung von Abwässern freizustellen und vollkommen schad- und klaglos zu halten.

11. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

ξ 42

Unbeschadet öffentlich-rechtlicher (Anschluss-)Verpflichtungen ist der Indirekteinleiter berechtigt, das mit der Zustimmungserklärung zustande gekommenen Vertragsverhältnis schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 30.6. oder 31.12. zu kündigen.

§ 43

Die Kanalisationsunternehmen sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Zustimmungserklärung bzw. Allgemeine Bedingungen) oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters gänzlich einzustellen bzw das mit der Zustimmungserklärung zustande gekommene Vertragsverhältnis zu beenden, insbesondere bei:

- a) Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 25);
- b) Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§§ 34 bis 38);
- c) unzulässige Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12);
- d) Nichtbezahlung fälliger Forderungen;
- e) störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage;
- f) bei Wegfall der wasserrechtlichen Bewilligung und/oder Untergang der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters oder wesentlicher Teile davon;
- g) bei Wegfall der wasserrechtlichen Bewilligung und/oder Untergang der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder wesentlicher Teile davon.

Sonstige bzw darüberhinausgehende Rechte/Ansprüche der Kanalisationsunternehmen werden durch die Beendigung nicht berührt.

§ 44

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten durch dazu in Österreich bzw in der EU befugte Unternehmen entsprechend den rechtlichen und technischen Anforderungen der Kanalisationsunternehmen stillzulegen. Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter einen geeigneten Nachweis (zB Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen.

§ 45

Der Indirekteinleiter ist berechtigt und verpflichtet, das mit der Zustimmungserklärung zustande gekommene Vertragsverhältnis vollinhaltlich auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Ein Wechsel in der Person des Indirekteinleiters ist vom Indirekteinleiter und dessen Rechtsnachfolger gemeinsam dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

12. Schlussbestimmungen

§ 46

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Der AWV sowie die Betreiber der öffentlichen Kanalisation behalten sich vor, diese Allgemeinen Bedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Solche Änderungen werden durch Kundmachung der jeweiligen Standortgemeinde oder durch Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil der jeweiligen Zustimmung zur Einleitung.

§ 47

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben oder möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

§ 48

Allfällige Änderungen oder Ergänzungen des mit der Zustimmungserklärung zustande gekommenen Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von Formerfordernissen selbst. Für allfällige zivilrechtliche Streitigkeiten ist das am Sitz des AWV sachlich zuständige Gericht zuständig.

Sämtliche zitierten Gesetzesstellen sind abrufbar unter <u>www.ris.bka.gv.at</u>

November 2023



Abwasserverband Welser Heide Kappern 73 · 4614 Marchtrenk · Tel 07243 58 391 0 office@awv-welser-heide.at · https://www.awv-welser-heide.at